

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 226/67

URTEIL

Verkündet am
27. Oktober 1969
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef B e [REDACTED], D [REDACTED], G [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den kaufmännischen Angestellten Günter B [REDACTED],
R [REDACTED]-O [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Dr. Bauer

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Oktober 1967 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte gegen Heinz V. in R. eine Forderung von 42.000 DM, über die ihm der Schuldner Wechsel gegeben hatte, und zwar 42 Akzepte über je 1.000 DM, fällig jeweils am 5. jeden Monats ab 5. Mai 1966, und weitere 42 Wechsel für Zinsen, fällig am 3. jeden Monats, beginnend am 3. Mai 1966 mit einem Betrage von 420 DM, der sich monatlich um 10 DM verminderte; letzter Wechsel von 10 DM fällig am 3. Oktober 1966. Außerdem hatte Vogt dem Kläger den Brief über eine Grundsuld von 50.000 DM auf seinem Grundstück übergeben. Der Kläger gab die Akzepte und den Grundsuldbrief dem Beklagten, der sich mit Finanzierungen befaßt, damit er ihm mit Hilfe dieser Unterlagen sofort Geld besorge. In der Vereinbarung vom 13. März 1966 heißt es, daß dem Beklagten die Wechsel und der Grundsuldbrief "zu treuen Händen zwecks Refinanzierung" ausgehändigt würden. Der Kläger sollte 35.000 DM erhalten, der Rest sollte als Provision und Zinsen gelten. Die Unterlagen sollten bis zum 20. März 1966 zurückgegeben werden, wenn der Kläger nicht bis dahin 35.000 DM ausgezahlt erhalten habe.

-3-

Der Beklagte hat die im Mai und Juni 1966 fälligen Wechselbeträge von V. eingezogen und an den Kläger abgeführt, im übrigen aber kein Geld für den Kläger beschafft. Er verweigert die Herausgabe der restlichen 80 Wechsel und des Grundschuldbriefs. Der Kläger hat mit der Klage die Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe dieser Urkunden, und für den Fall der Nichtherausgabe zur Zahlung von 40.000 DM nebst 12 % Zinsen seit dem 1. Juli 1966 begehrt.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und behauptet, nach der Vereinbarung vom 13. März 1966 und dem Scheitern der Geldbeschaffung sei mit dem Kläger eine neue mündliche Vereinbarung geschlossen worden. Dieser sei Angestellter der Firma R. in R. gewesen und habe die Firma übernehmen wollen. Die Firma R. habe erhebliche Schulden bei der Automobilhandelsfirma P. & B. gehabt, deren Mitinhaber der Beklagte sei. Der Kläger habe unter der Voraussetzung, daß die Firma P. & B. Akzepte der Firma R. prolongieren und ihm selbst einen Überbrückungskredit gewähren würde, die persönliche Haftung für die Schulden der Firma R. bei der Firma P. & B. übernommen und als Sicherheit die Wechsel und den Grundschuldbrief beim Beklagten belassen.

Der Kläger hat dieses Vorbringen bestritten.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Der Senat hat die von der Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts erhobenen Rügen von Verfahrensmängeln geprüft, aber für nicht durchgreifend erachtet. Von einer Begründung wird gemäß Art. 1 Nr. 4 EntlG vom 15. August 1969 abgesehen.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Bauer